



**Richtlinien des Landes Hessen
über das Auswahlverfahren für die Verleihung des
Hessischen Film- und Kinopreises
(Stand: 03. Mai 2021)**

Mit dem Hessischen Filmpreis werden herausragende Spiel-, Dokumentar-, Kurz- oder Experimentalfilme, Drehbücher und Newcomer*innen mit einem Bezug zum Land Hessen sowie der beste Abschlussfilm an einer hessischen Ausbildungsstätte ausgezeichnet.

Außerdem wird an eine besondere Persönlichkeit aus der Filmbranche ein Ehrenpreis vergeben. Der Hessische Kinopreis wird an hessische Kinos oder Kinoinitiativen für ein herausragendes kulturelles Engagement verliehen.

Der Hessische Film- und Kinopreis ist mit insgesamt bis zu 247.800 Euro dotiert. Die Preisverleihung findet jährlich im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung statt.

1 Preiskategorien

1.1 Hessischer Filmpreis

1.1.1 Allgemeine Voraussetzungen

- 1.1.1.1 Für eine Preisverleihung kommen nur deutsche Filme im Sinne von § 41 Abs. 1 und 2 des Filmförderungsgesetzes (FFG) in Betracht. Gemeinschaftsproduktionen deutscher und ausländischer Produzentinnen*en können unter den Voraussetzungen von § 42 Abs. 1 FFG ebenfalls ausgezeichnet werden. Der Nachweis ist entsprechend § 51 FFG zu führen (filmisches Ursprungszeugnis).
- 1.1.1.2 Die Filme müssen für die öffentliche Vorführung in deutschen Abspielstätten bestimmt und geeignet sein und dürfen nicht überwiegend werblichen Charakter haben oder werblichen Zwecken dienen.
- 1.1.1.3 Die Filme müssen innerhalb der beiden Kalenderjahre, die der Veranstaltung zur Preisverleihung vorausgehen, abgeschlossen oder deren Produktion durchgeführt worden sein.

1.1.1.4 Die für die Preise ausgewählten Filme müssen von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) freigegeben sein oder die*der Hersteller*innen müssen* muss nachweisen, dass sie*er die Freigabe bei der FSK beantragt hat.

1.1.1.5 Die zugelassenen Filmformate definieren sich nach der Begriffsbestimmung von §40, Abs.1 und Abs. 4, FFG. Demnach muss ein Programmfüllender Film eine Vorführlänge von mind. 79 min, ein Kurzfilm max. 30 min. Vorführlänge vorweisen.

1.1.2 Kategorien

Der Hessische Filmpreis ist mit insgesamt 97.500 Euro dotiert und kann in folgenden Kategorien verliehen werden:

1. Spielfilm
2. Dokumentarfilm
3. Kurz- oder Experimentalfilm
4. Drehbuch
5. Hochschulfilm
6. Sonderpreis
7. Newcomer*innen
8. Ehrenpreis

1.1.2.1 Spielfilm, Dokumentarfilm und Kurz- oder Experimentalfilm

Die Kategorien Spielfilm, Dokumentarfilm, Drehbuch, Hochschulfilm und Kurz- oder Experimentalfilm sind mit insgesamt 90.000 Euro ausgestattet; die Preise werden an die*den Regisseur*in des ausgewählten Films verliehen. In den Kategorien Spiel- und Dokumentarfilm werden jeweils drei Filme nominiert. Jede Nominierung ist mit einem Preisgeld von 4.000 Euro dotiert, welches in den 90.000 Euro enthalten ist.

In der Kategorie Kurz- oder Experimentalfilm werden bis zu drei Filme nominiert. Jede Nominierung ist mit einem Preisgeld von 1.000 Euro dotiert, welches in den 90.000 Euro enthalten ist.

1.1.2.2 Drehbuch

Die Kategorie Drehbuch ist mit 7.000 Euro dotiert, welches in den 90.000 Euro enthalten ist. Dieser Preis wird an die*den Autor*in des Drehbuchs vergeben. Das Drehbuch darf noch nicht verfilmt sein. In der Kategorie Drehbuch werden bis zu drei Filme nominiert. Jede Nominierung ist mit einem Preisgeld von 1.000 Euro dotiert, welches in den 90.000 Euro enthalten ist.

1.1.2.3 Hochschulfilm

Die Kategorie Hochschulfilm wird für den besten Abschlussfilm eines*r Studierenden an einer hessischen Hochschule verliehen und ist mit 7.000 Euro dotiert, welches in den 90.000 Euro enthalten ist. In der Kategorie Hochschulfilm werden bis zu drei Filme nominiert. Jede Nominierung ist mit einem Preisgeld von 1.000 Euro dotiert, welches in den 90.000 Euro enthalten ist.

1.1.2.4 Sonderpreis

In der Kategorie Sonderpreis kann die Jury eine herausragende Einzelleistung eines Filmprojekts für eine Auszeichnung vorschlagen. Diese Kategorie ist undotiert.

1.1.2.5 Newcomer*innen

In der Kategorie Newcomer*innen wird ein Nachwuchspreis an eine*n junge* Filmschaffende*n mit Bezug zum Land Hessen vergeben. Diese Kategorie ist mit 7.500 Euro dotiert.

1.1.2.6 Ehrenpreis

In der Kategorie Ehrenpreis wird durch die*den Ministerpräsidentin*en des Landes Hessen eine Persönlichkeit für herausragende Leistungen im Film- und Fernsbereich geehrt. Diese Kategorie ist undotiert.

1.2 Hessischer Kinopreis

1.2.1 Der Hessische Kinopreis richtet sich an Programmkinos und Filmkunsttheater und ist mit insgesamt 150.300 Euro dotiert.

1.2.1.1 Gewerbliche Filmtheater oder gewerblich betriebene Kinos

In dieser Kategorie können mehrere Preisträger*innen ausgewählt werden. Auf diese Kategorie entfallen Preisgelder in Höhe von insgesamt mindestens 120.400 Euro.

1.2.1.2 Nicht gewerbliche Filmtheater, Abspielstätten oder Kinoinitiativen und kommunale Kinos

In dieser Kategorie können mehrere Preisträger*innen ausgewählt werden. Auf diese Kategorie entfallen Preisgelder in Höhe von insgesamt mindestens 29.900 Euro.

1.2.3. Der Hessische Kinopreis 2021 wird an Kinobetreiber*innen vergeben, die in den Jahren 2018, 2019 oder 2020 mit dem Hessischen Kinopreis und Anerkennungen ausgezeichnet wurden.

2 Verfahren

2.1 Vorschlags- und Bewerbungsverfahren

- 2.1.1 Die Auszeichnung mit dem Hessischen Filmpreis erfolgt auf Vorschlag.
- 2.1.3 Vorschlagsberechtigt für den Hessischen Filmpreis sind Verbände, Institutionen und rechtsformfreie Initiativen des deutschen Films, sowie die HessenFilm und Medien GmbH.
- 2.1.4 Die Vorschläge bzw. Bewerbungen für den Hessischen Filmpreis müssen fristgerecht bei der HessenFilm und Medien GmbH eingereicht werden. Die Frist wird auf der Homepage der HessenFilm und Medien GmbH (www.hessenfilm.de) und/oder des Hessischen Film- und Kinopreises (www.hessischerfilmpreis.de) bekanntgegeben.
- 2.1.5 Eine Bewerbung für den Hessischen Kinopreis 2021 ist in diesem Jahr nicht erforderlich. Der Hessische Kinopreis wird an die Kinos vergeben, die in den Jahren 2018, 2019 und 2020 mit dem Hessischen Kinopreis und Anerkennungen ausgezeichnet wurden.

2.2 Auswahlentscheidung

- 2.2.1 Über die Vergabe des Filmpreises in den Kategorien Spielfilm, Dokumentarfilm-, Kurz- oder Experimentalfilm, Hochschulfilm, Drehbuch und Sonderpreis berät eine unabhängige Jury.
- 2.2.2 Die Höhe des Hessischen Kinopreises 2021 für das einzelne Kino wird berechnet nach dem durchschnittlichen in den Jahren 2018 bis 2020 erhaltenen Preisgeldes im Verhältnis zu der Gesamthöhe des zu vergebenen Kinopreises. Es erfolgt eine mathematische Rundung auf voll 100 Euro, wobei das Preisgeld mindestens 500 Euro beträgt.
- 2.2.3 Die Auswahlentscheidung aller Preisträger*innen und trifft die*der Minister*in für Wissenschaft und Kunst, mit Ausnahme der Entscheidung in der Kategorie Ehrenpreis, diese trifft die*der Hessische Ministerpräsident*in.
- 2.2.4. In der Kategorie Drehbuch erfolgt die Einreichung für das Auswahlgremium und die Jury anonym ohne Nennung der*des Autor*in und der Produktionsfirma.

3 Jurys

3.1 Filmpreis

- 3.1.1. Für die Vorauswahl der Filmvorschläge wird eine Jury gebildet. Die Jury besteht aus einer*m Vertreter*in des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, einer*m Vertreter*in der HessenFilm und Medien GmbH sowie einer*eines Vertreter*in aus der Initiative Hessen Film.

- 3.1.2 Für die Auswahl der Preisträger*innen in den Kategorien Spielfilm, Dokumentarfilm, Kurz- oder Experimentalfilm, Drehbuch, Hochschulfilm und Sonderpreis wird eine Jury gebildet.
- 3.1.3 Die Jury besteht aus bis zu sechs Mitglieder*innen, die jedes Jahr neu berufen werden. Zwei Mitglieder*innen der Jury bestehen aus einer*m Vertreter*in des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst und der*dem Geschäftsführer*in der HessenFilm und Medien GmbH.
- 3.1.3 Die Berufung der Jurymitglieder*innen erfolgt durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst aufgrund der Vorschläge der HessenFilm und Medien GmbH.

3.2 Rechte und Pflichten

- 3.2.1 Die Jurymitglieder*innen sind unabhängig und bei ihren Vorschlägen nicht an Weisungen gebunden.
- 3.2.3 Die Jurymitglieder*innen sind zum Stillschweigen über den Inhalt der Beratungen und Entscheidungen verpflichtet.
- 3.2.4 Jurymitglieder*innen nehmen an Beratungen und Entscheidungen nicht teil, wenn sie selbst oder ein*e nahe*r Angehörige*r von der Entscheidung betroffen sind.

3.3 Auswahlverfahren

- 3.3.1 Die Juries sind beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der Jurorinnen*en anwesend ist.
- 3.3.2 Die Jury fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für eine positive Entscheidung ist mindestens eine Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder*innen erforderlich. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen.
- 3.3.3 Gegen die Auswahlentscheidungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

3.4 Sitzungen

- 3.4.1 Die Sitzungen der Juries werden von der*dem Vorsitzenden einberufen und von der HessenFilm und Medien GmbH organisiert und durchgeführt.
- 3.4.2 Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- 3.4.3 Über die Sitzungen ist eine Mitschrift zu fertigen. Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst erhält eine Kopie der Mitschrift mit den Empfehlungen der Juries.

3.5 Vergütung

Die Mitglieder*innen der Film- und Kinopreisjury erhalten eine Erstattung der Reisekosten nach dem hessischen Reisekostenrecht und eine Aufwandsentschädigung entsprechend der

gültigen Geschäftsordnung für die Jurys des Hessischen Film- und Kinopreises. Dies gilt nicht für Vertreter*innen des Landes Hessen und der HessenFilm und Medien GmbH.

4 Zweifelsfragen, Ausnahmen

- 4.1 In Zweifelsfragen bei Auslegung und Anwendung dieser Richtlinie entscheidet das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst.
- 4.2 Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinie zulassen.

5 Beihilferechtliche Einordnung

Das zugesprochene Preisgeld kann von der Europäischen Kommission als staatliche Beihilfe angesehen werden. Es wird deshalb als so genannte „De-minimis-Beihilfe“ ausgezahlt. Grundlage hierfür ist die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1.). Demnach darf der Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten De-minimis Beihilfen in einem Zeitraum von 3 Steuerjahren 200.000 € nicht übersteigen. Eine Erklärung über erhaltenen Beihilfen ist bei Antragstellung abzugeben.

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft und sind gültig bis zum 31. Dezember 2021.

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

gez.

Angela Dorn

Staatsministerin